

für die VerleihBAR der BÖbliothek Böheimkirchen

Die BÖbliothek – öffentliche Bücherei Böheimkirchen betreibt unter dem Namen „**VerleihBAR**“ einen Verleih für Gegenstände aller Art. Wie in einer Bibliothek können die Ausleihberechtigten dabei Elektrogeräte, Werkzeuge, Gebrauchsgegenstände und sonstige Dinge ausleihen, die sie z.B. nur einmalig oder nur für kurze Zeit benötigen und deren Kauf daher nicht zweckmäßig erscheint. Auf diese Weise werden einerseits die Umwelt und deren Ressourcen geschont und andererseits Geld gespart und es können neue Dinge ausprobiert werden. Die gegenständlichen „Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB)“ regeln den rechtlichen Rahmen dieses Services, insbesondere die Voraussetzungen für dessen Inanspruchnahme, den Ablauf des Leihvorganges, die einzuhaltenden Regeln sowie die im Schadensfall entstehenden Haftungen.

1. Allgemeines

Die „Allgemeinen Nutzungsbedingungen“ (im Folgenden „ANB“ genannt) gelten für alle Vorgänge im Zusammenhang mit dem Ausleihen von Gegenständen in der VerleihBAR, einer Zweigstelle der öffentlichen Bücherei Böheimkirchen – BÖbliothek. Die Marktgemeinde Böheimkirchen behält es sich vor, die ANB ohne Angabe von Gründen abzuändern und an neue Umstände und Gegebenheiten anzupassen, wenn dies notwendig erscheint. Eine solche Änderung wird den Mitgliedern durch Aushang im Zugangsbereich der BÖbliothek und der VerleihBAR zur Kenntnis gebracht und erlangt ab der Anbringung des Aushanges Geltung.

2. Berechtigung zur Ausleihe

Die VerleihBAR kann von allen eingeschriebenen Leser:innen der BÖbliothek, ab dem 18. Lebensjahr die im Besitz einer gültigen Jahreskarte sind, in Anspruch genommen werden. Im Falle einer „Familienkarte“ können alle volljährigen Familienmitglieder das Service der VerleihBAR nutzen. (Ausnahme: die TonieBox, die TaschenBÖbliotheken und der Tiptoi Stift können auch von Kindern, die im Besitz einer Jahreskarte sind, entliehen werden. Die Beitrittsbedingungen, die Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Dauer der Mitgliedschaft, usw. entsprechen somit jenen der BÖbliothek und sind in den entsprechenden Bestimmungen der BÖbliothek geregelt.

3. Ablauf der Ausleihe

a. Allgemeines

Das Service der VerleihBAR steht den Ausleihberechtigten während der Öffnungszeiten der BÖbliothek in deren Räumlichkeiten zur Verfügung.

Die Leihdauer für Gegenstände der Kategorie 1 beträgt 3 Wochen, für Gegenstände der Kategorie 2 beträgt sie 1 Woche.

Das Ausleihen von Gegenständen in der VerleihBAR ist in der Jahreskarte inkludiert. Bei der Übernahme des Gegenstandes fällt ein Bearbeitungstarif in der Höhe von € 1,00 (Kat. 1) bzw. € 2 (Kat. 2) an. Dieser Tarif ist bei der Übernahme des Leihgegenstandes durch die/den Entleiher:in zu bezahlen. Beim Ausleihen mancher Gegenstände der Kategorie 2 ist außerdem direkt bei der Übernahme des Leihgegenstandes eine Kautions in bar zu hinterlegen. Ausgeliehene Gegenstände und

deren Verpackung sind mit größter Schonung und Sorgfalt zu behandeln. Für beschädigte oder verlorengegangene/gestohlene Leihgegenstände ist Ersatz zu leisten.

b. Übernahme des Leihgegenstandes

Die Entlehnerin/der Entlehner ist verpflichtet, den Zustand des Leihgegenstandes sofort zu überprüfen und sämtliche erkennbaren Mängel anzuzeigen. Darüber hinaus hat er/sie die Funktionsfähigkeit sowie die Vollständigkeit des Leihgegenstandes (einschließlich des Zubehörs) zu kontrollieren und sich vor dem Gebrauch mit dessen Funktionsweise sowie den Sicherheitsvorschriften vertraut zu machen. Etwaige Verbrauchsmaterialien (z.B.: Batterien, Buttons, Vakuumbbeutel, usw.) sind dem Leihgegenstand nicht beigegeben und müssen von der Entlehnerin/dem Entlehner selbst beigegeben werden.

c. Rückgabe des Leihgegenstandes

Die Entlehnerin/der Entlehner ist verpflichtet, den Leihgegenstand spätestens mit Ende der Leihdauer in gereinigtem und funktionsfähigem Zustand zu den Öffnungszeiten in der BÖbliothek zurückzugeben. Eine Hinterlegung (z.B. eine Rückgabe im Bürgerservice oder ein Zurücksenden des Leihgegenstandes) stellen keine ordnungsgemäße Rückgabe dar und bewirken, dass die Entlehnerin/der Entlehner für alle dadurch entstandenen Schäden oder einen allfälligen Verlust haftet.

Bei der Rückgabe wird – soweit dies vor Ort (zeitlich) möglich ist – der ordnungsgemäße Zustand (samt Vollständigkeit) sowie die Funktionsfähigkeit des Leihgegenstandes überprüft. Im Falle der ordnungs- und vereinbarungsgemäßen Rückgabe des Leihgegenstandes wird der Entlehnerin/dem Entlehner die erlegte Kautions (allenfalls nach Abzug noch offener Leih- und/oder Nachgebühren) retourniert.

Sollte der Leihgegenstand nicht oder nicht im vereinbarten Zustand (z.B. unvollständig, ungereinigt oder beschädigt, nicht mehr funktionsfähig, usw.) zurückgegeben werden, ist die Verleiherin berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand selbst herzustellen (z.B.: durch Reinigung, Reparatur, usw.) und die Entlehnerin/den Entlehner mit den dafür anfallenden Kosten und Aufwendungen zu belasten.

d. Verlängerung der Leihdauer, verspätete Rückgabe

Eine Verlängerung der Leihdauer ist prinzipiell (einmalig) möglich, wenn der Leihgegenstand noch nicht für jemand anderen vorreserviert wurde. Eine solche Verlängerung muss jedoch vor dem Ablauf der ursprünglichen Leihdauer vorgenommen werden.

Im Falle einer verspäteten Rückgabe (=Rückgabe nach dem vereinbarten Rückgabetermin ohne rechtzeitige Verlängerung der Leihdauer) sind für den Zeitraum, der über die vereinbarte Leihdauer hinausgeht, Nachgebühren laut dem gültigen Tarifordnung (derzeit in Höhe von € 1,00 pro Woche für die Kategorie 1 und € 0,50 pro Kalendertag für die Kategorie 2) zu bezahlen.

4. Benützung des Leihgegenstandes

Die Entlehnerin/der Entlehner ist in einem bestimmten, zuvor vereinbarten Zeitraum (= Leihdauer) zum sachgerechten und vereinbarungsgemäßen Gebrauch des Leihgegenstandes berechtigt. Sie/Er hat dabei die Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BÖbliothek zu beachten und genauestens einzuhalten.

Sie/Er ist verpflichtet, sich vorab über den sachgemäßen Gebrauch des Leihgegenstandes zu informieren und diesen nur entsprechend der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu verwenden. Bei einer Verwendung des Leihgegenstands im Ausland ist die Entlehnerin/der Entlehner selbst dafür verantwortlich, sich mit der rechtlichen Lage im jeweiligen Land vertraut zu machen.

Die Weitergabe des Leihgegenstandes an andere (natürliche oder juristische) Personen ist untersagt. Die Entlehnerin/der Entlehner haftet für sämtliche Folgen aus einer dennoch vorgenommenen unbefugten Weitergabe und ist allein dafür verantwortlich, dass der Leihgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt in vereinbarungsgemäßem Zustand zurückgegeben wird. Die Entlehnerin/der Entlehner ist verpflichtet, den Leihgegenstand ordnungsgemäß und sicher zu verwahren sowie ihn entsprechend seiner Nutzung zu lagern und zu transportieren, so dass er insbesondere vor Beschädigungen und/oder Verlust/Diebstahl geschützt ist. Er/Sie ist selbst dafür verantwortlich, sich vorab über einen sachgemäßen Umgang/Transport und die sachgemäße Lagerung des Leihgegenstandes zu informieren.

5. Haftung für Sach- und Personenschäden

Ab dem Zeitpunkt der Übergabe an die Entlehnerin/den Entlehner trägt dieser die volle Verantwortung für den Leihgegenstand. Sie/Er agiert selbstverantwortlich und haftet allein für Schäden aller Art – seien es Sach- oder Personenschäden – die durch den Leihgegenstand oder dessen Verwendung verursacht werden sowie für Schäden, die am Leihgegenstand selbst entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden aufgrund eines unsachgemäßen Gebrauchs oder Transportes bzw. einer unsachgemäßen Lagerung sowie im Falle der vereinbarungswidrigen Verwendung des Leihgegenstandes.

Die Verleiherin trifft diesbezüglich keinerlei Haftung und sie ist im Falle von Schadenersatzforderungen Dritter von der Entlehnerin/vom Entlehner vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Bedienung des Leihgegenstandes und für die eigene Sicherheit liegt ebenfalls ausschließlich bei der Entlehnerin/beim Entlehner.

Mängel oder Schäden, die während der Leihdauer am Leihgegenstand selbst auf-treten/festgestellt werden oder durch diesen verursacht werden, sind der Verleiherin unverzüglich zu melden.

6. Änderungen am Leihgegenstand und Reparaturen

Die Entlehnerin/der Entlehner ist nichtberechtigt, ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der Verleiherin, Änderungen und/oder Reparaturen am Leihgegenstand vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

7. Ausschluss aus der VerleihBAR

Eine wiederholte verspätete Rückgabe von Leihgegenständen, wiederholter Zahlungsverzug und/oder eine wiederholte vertragswidrige Nutzung von Leihgegenständen stellen Gründe für einen Ausschluss eines/einer prinzipiell Ausleihberechtigten vom Service der VerleihBAR dar.

8. Sonstiges

Die personenbezogenen Daten der Entlehnerin/des Entlehners werden ausschließlich zum Zwecke der Abwicklung der Ausleihe verwendet, eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Bezüglich der Verwaltung dieser Daten gelten dieselben Bestimmungen wie in Bezug auf die Ausleihe von Medien in der BÖbliothek. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

Für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vereinbarungen und Vorgängen der VerleihBAR wird ausdrücklich die ausschließliche Zuständigkeit des für Böheimkirchen örtlich und sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.

„Die gegenständlichen ANB wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet. Dennoch erfolgen alle Ausführungen ohne Gewähr, eine Haftung ist ausgeschlossen.“